

# **Satzung des “ Fördervereins Hallenbad Madfeld 1996 eV.“**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **„Förderverein Hallenbad Madfeld 1996 eV.“**

Er ist in das Vereinsregister des Registergericht Arnberg (VereinsNr. VR 10327) eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist 59929 Brilon-Madfeld.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der „Förderverein Hallenbad Madfeld 1996 eV.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen. Die gesamten eingehenden Mittel sollen zur Renovierung und Erhaltung des Hallenbades Brilon-Madfeld verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2a Ehrenamtszuschale**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

## **§4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Kernvorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 17. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und sonstige Leistungen durch Bankeinzug oder Barzahlung, bei einem vom Vorstand festgesetzten Termin jährlich zu entrichten.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
3. Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen (Kernvorstand). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) können vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Mit der Einladung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorsitzende bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und

macht diese bekannt.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidungen über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht per Online Versammlung beschlossen, bzw. durchgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt. Bei mehreren Kandidaten findet nur dann eine geheime Wahl statt, wenn 40% der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- Einmalig sind im 1. Jahr (oder nach der Satzungsänderung) folgende Personen zu wählen: Die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands i.S. des §26 BGB
- Danach im Turnus von 2 Jahren die andere Hälfte
- Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- Wahl von Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen den Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- Jede Änderung der Satzung,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§9 Satzungsänderungen**

Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## **§10 Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem erweiterten Vorstand wie in §7 beschrieben. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, so weit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich mit 2 Tagen Vorlauf einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder des Kernvorstands beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Beim Einsatz von Online Ban-

king ist der Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen (pro Quartal) zu informieren.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## **§11 Vereinsfinanzierung und Haftung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der Stadt Brilon und anderer öffentlichen Stellen. Die Haftung des Vereins und des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brilon, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Madfeld zu verwenden hat.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zwecken möglichst weitgehend gerecht wird.

Madfeld, den 03.03.2023